

Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Saalfeld/Saale

Aufgrund der §§ 19, 20, 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183) und der §§ 1, 2 und § 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale in seiner Sitzung am 16.03.2016 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Saalfeld/Saale beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für die Benutzung der in den städtischen Obdachlosenunterkünften zugewiesenen Räume sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die in einer Familienunterkunft nach § 3 Abs. 1 untergebracht sind, haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren werden in Obdachlosenunterkünften, die zur Familienunterbringung geeignet sind, nach m² berechnet. Die Gebühr beträgt monatlich
 - 5,20 €/m² Wohnfläche einschl. aller Nebenkosten.
- (2) Die Gebühren werden in Obdachlosenunterkünften, die als Gemeinschaftseinrichtungen geführt werden, nach Tagessätzen pro Person erhoben. Die Gebühr beträgt:
 - 5,25 €/ Tag und Person bei Mehrpersonenbelegung je Zimmer
 - 5,25 €/Tag und Person für Durchreisende zuzüglich 2,50 € einmalige Benutzungsgebühr für Bettwäsche
- (3) Für Wohnungen und Räume, die von der Verwaltung zum Zweck der Obdachlosenunterbringung angemietet werden, sind nachfolgend genannte Benutzungsgebühren (Grundmiete und Nebenkosten) für einen Kalendermonat zu entrichten:
 - a) Wohnungen mit Ofenheizung
 - Grundmiete 3,80 €/m²
 - Nebenkosten 1,20 €/m²
 - b) Wohnungen mit Heizung, Bad und WC
 - Grundmiete 4,80 €/m²
 - Nebenkosten 2,40 €/m²

§ 4 Beginn und Ende Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag, der in der Einweisungsverfügung (§ 4 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Saalfeld/Saale) als Nutzungsbeginn verfügt wird und endet mit dem Tag der Beendigung nach § 4 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Saalfeld/Saale.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats. Bei Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zu Grunde gelegt. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den/die Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend § 3 dieser Satzung vollständig zu entrichten.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren werden im Kostenbescheid festgesetzt. Sie sind als Monatsbetrag zu entrichten und werden erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Kostenbescheides zur Zahlung fällig, danach zum zehnten eines jeden Monats.

Die Benutzungsgebühr bei kurzfristigem Aufenthalt in der Gemeinschaftsunterkunft ist täglich fällig.

- (2) Zahlungsrückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Saalfeld/Saale vom 10.04.1996 in Gestalt der 2. Änderungssatzung vom 14.11.2007 außer Kraft.

Stadt Saalfeld/Saale

Saalfeld/Saale, den 20. April 2016

gez.
Matthias Graul
Bürgermeister